

Recht im marxschen Denken

Eine Einführung

Von Jakob Graf, Anne-Kathrin Krug
und Matthias Peitsch

Karl Marx' Auseinandersetzung mit dem Recht ist über eine Vielzahl von Texten und Schaffensphasen verstreut. In diesem Einführungstext geben wir einen Überblick über einige zentrale Texte und die in ihnen enthaltenen Überlegungen zur Rolle des Rechts in der Gesellschaft. Eine umfassende Untersuchung der Entwicklung der Kritik des Rechts im marxschen Denken kann dieser Beitrag nicht leisten. Stattdessen setzt er sich zum Ziel, Kontinuitäten und Veränderungen im Gesamtwerk zu beleuchten.

Mitte der 1830er beginnt der junge Karl Marx Rechtswissenschaft in Bonn und Berlin zu studieren. Nach und nach beschäftigt er sich mit Philosophie und Geschichte. Insbesondere Hegel und die Auseinandersetzungen, die damals um die Interpretation seines Denkens geführt werden, prägen Marx in seinen frühen Jahren stark. Doch schon bald wird er durch die Geschehnisse seiner Zeit auf Themen gestoßen, die er später als diejenigen der »materiellen Lebensverhältnisse« der Menschen bezeichnen wird.¹ Bereits im Alter von 24 Jahren wendet sich Marx damit ökonomischen Fragen zu, die ihn zeitlebens beschäftigen werden. Anlass für sein erstes Interesse geben Verhandlungen des Rheinischen Landtags über den Holzdiebstahl, das Elend der Moselbauern, Debatten über Freihandel und Schutzzölle und später auch die teilweise öffentlich geführten Diskussionen über die Armengesetzgebung in Folge des Aufstandes der schlesischen Weber. In diesen frühen Jahren kritisiert Marx das Recht noch auf eine andere Weise, als er es später tun wird. Fluchtpunkt seiner Argumentation ist in der Regel ein Ideal des Rechts. Dieses soll begrifflich entfaltet und den jeweiligen zu kritisierenden Gesetzen gegenübergestellt werden. Positive Gesetze müssten – diesem Ansatz nach – dem wahren und wirklichen Recht entsprechen, wie es sich aus der menschlichen Vernunft und der Natur der Sache ergäbe. Diesen Modus der Rechtskritik gibt Marx später auf. Stattdessen gelingt es ihm, das ehemals postulierte Ideal des Rechts selbst als spezifischen Ausdruck kapitalistischer Verhältnisse zu begreifen.

Recht als Klassenrecht im bürgerlichen Staat

In seiner Beschäftigung mit den oben genannten Gesetzen und Debatten steht die soziale Natur der Ursachen der auftretenden rechtlichen Probleme im Mittelpunkt. In den *Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz*² mischt sich Marx 1842 durch Artikel in der *Rheinischen Zeitung* in Auseinandersetzungen zwischen der einfachen Bevölkerung und den Waldbesitzern ein. Er sieht, wie die Gewohnheitsrechte der Armen verboten und die Interessen der Waldbesitzer in positives Recht verwandelt werden.³ Es findet dies in einer Zeit statt, in der Holz in zunehmendem Maße eine profitable Einkommensquelle darstellt und gleichzeitig große Teile der Bevölkerung auf das Sammeln von Brennholz angewiesen sind. Marx problematisiert bereits hier, dass die Art und Weise, wie die sich herausbildende bürgerliche Gesellschaft verfasst ist, ein wesentliches Moment darstellt, warum es Reichtum auf der einen Seite und Armut auf der anderen Seite gibt. Das positive Recht verwandelt die neuen ökonomischen Verhältnisse in Normen einer staatlich garantierten Ordnung, die die soziale Ungleichheit reproduziert und für rechtmäßig erklärt. Damit kommt für Marx das moderne Recht zwar im Kleide der Vernunft, aber getränkt mit ökonomischen Interessen und sozialer Herrschaft zur Welt.

In seinem Artikel *Zur Judenfrage* von 1843⁴ stellt Marx – angelehnt an Hegel und an dessen Kritik durch Marx' Zeitgenossen Ludwig Feuerbach – fest, dass die Menschen in zweierlei Weise an der bürgerlichen Gesellschaft partizipieren: einmal als *Bourgeois* – Privatpersonen, die ihre wirtschaftlichen Interessen mit- oder gegeneinander verfolgen – und zum anderen als *Citoyen* – Staatsbürger, die ihre politischen Rechte gegenüber und im Staat als Teile des Gemeinwillens geltend machen können und selbst Adressat des Staates sind. Als *Bourgeois* sind die Menschen vor Zugriffen des Staates insoweit geschützt, als ihnen durch die Menschenrechte garantiert ist, dass sie mit ihrem Privateigentum verfahren können, wie es ihnen beliebt. Als *Citoyen* können sie ihre Teilhaberechte abstrakt, als allgemein gleiche Staatsbürger⁵ unter Absehung von ihrer konkreten Person geltend machen und einfordern. Im Bereich der Wirtschaft gelten also der soziale Unterschied, das Privatinteresse, der Egoismus und das Privateigentum. In Bezug auf den Staat gelten die Menschen dann – dem Anspruch nach – jedoch als gleich. Es stehen sich also unterschiedliche materielle Voraussetzungen und Interessen einerseits und das allgemein und staatlich sanktionierte Rechtssubjekt andererseits gegenüber. Der Staat behandelt in der Folge ökonomisch Ungleiches politisch gleich. Dadurch, dass der bürgerliche Staat die Bereiche der Religion, der Kultur und des Eigentums ins Private verschiebt und damit verbundene Freiheiten und Praxen als Menschenrechte sanktioniert, besteht für den Bereich des Politischen (der gemeinsamen Aushandlungsprozesse) auch nicht die grundsätzliche Verantwortung, die mate-

riellen Lebensverhältnisse der Menschen zu regeln: Dafür sind nun die privaten und vereinzelt Akteure selbst zuständig. Hier setzt auch Marx' Kritik der Menschenrechte an. Seiner Meinung nach verbriefen diese nur das Recht des vereinzelt Privatmenschen, »die Freiheit des Menschen als isolierter auf sich zurückgezogener Monade.«⁶ Die Menschenrechte basieren also auf der Vereinzelung der Menschen gegeneinander und nicht auf der »Verbindung des Menschen mit dem Menschen«.⁷ Damit bleiben die Privatmenschen immer nur über den Staat und dessen abstraktes Recht miteinander zu einem Gemeinwesen verbunden. Wie der christliche Mensch nur durch Gott mit seinen Brüdern, so ist der Privatbesitzer nur über den Staat mit seinem Konkurrenten verbunden.⁸ Das Ziel der wirklichen Emanzipation ist es, dass der Mensch seine individuellen Kräfte »als *gesellschaftliche* Kräfte erkannt und organisiert hat und daher die gesellschaftliche Kraft nicht mehr in der Gestalt der *politischen* Kraft von sich trennt, erst dann ist die menschliche Emanzipation vollbracht.«⁹ Die marxische Kritik am bürgerlichen Recht bezieht sich an dieser Stelle auf dessen *politische* Form, nämlich darauf, dass die Menschen ihre Belange nicht *miteinander* regeln, sondern durch eine dritte Instanz regeln lassen. Diese Absonderung der politischen Sphäre begründet die staatliche und rechtliche Form der Herrschaft in den bürgerlichen Gesellschaften.

Eine ergänzende Kritik des bürgerlichen Rechts, die Marx bis in sein späteres Werk *Das Kapital* weiter verfolgen wird, besteht darin, dass das Recht die ungleichen Menschen als formal Gleiche setzt. Das Recht behandelt nicht nur die einzelnen Menschen, sondern auch die Beziehung zwischen den Personen und ihrem Eigentum zunächst formal gleich. Es splittet diese Eigentumsverhältnisse zwar in unendlich viele Einzelbeziehungen auf, für diese gelten jedoch formal dieselben Regeln (abstrakte Rechtssubjekte sind in ihrer Eigentumsposition geschützte Personen, die mit ihrem Eigentum im Sinne des § 903 BGB¹⁰ nach ihrem Belieben verfahren können, d.h. auch Vertragsverhältnisse eingehen können, wie sie möchten). Auf der Oberfläche dieser Vielzahl von Eigentumsverhältnissen und den vertraglichen Einzelakten gelten also für all diese Verhältnisse zwischen Sachen und Personen und Personen und Personen jeweils gleiche Regelungen. Eigentumsbeziehungen unterscheiden sich formal nicht voneinander. Diese gleiche Position eines jeden Eigentümers zu seinem Eigentum – sei es nun die Anteilsmehrheit an einem Unternehmen oder die Zahnbürste – lässt die Frage danach unangetastet, wer über welche Art von Gütern verfügt und auf wessen Kosten. Menschen, die Grund und Boden, Immobilien oder Fabriken ihr Eigentum nennen können, werden genauso behandelt wie Menschen, die nur eine Zahnbürste besitzen. Das Eigentum wird gleichermaßen geschützt und soziale Ungleichheit reproduziert. Es gilt also eine äußerst ungerechte Gleichheit. Die ihr unterworfenen Individuen leben – nach den

Worten des französischen Schriftstellers Anatole France – »unter der majestätischen Gleichheit des Gesetzes, das Reichen wie Armen verbietet, unter Brücken zu schlafen, auf den Straßen zu betteln und Brot zu stehlen.«¹¹ Im Bereich des Privaten – so diese Kritik – bestehen für die Menschen sehr verschiedene Ausgangslagen. Allerdings bedeutet dies nicht nur eine sehr unterschiedliche Verteilung des materiellen Reichtums. Darüber hinaus ermöglicht die Verfügung über große Teile des Reichtums (global zirkulierendes Kapital, lokale Infrastruktur, Immobilien, Anlagekapital etc.) einem kleinen Teil der Bevölkerung die soziale *Herrschaft* über den besitzlosen Teil der Bevölkerung. Hinter den gleichen Rechten und dem von allen Ungleichheiten absehenden Staat verbirgt sich für Marx daher die Klassengesellschaft, die durch soziale Ungerechtigkeit und Herrschaft der einen über die anderen gekennzeichnet ist.

Marx betont in diesem Zusammenhang an verschiedenen Stellen jedoch auch die begrenzte Wirkung von *staatlichen* Eingriffen in die soziale Ordnung – etwa, um Armut zu mildern.¹² Der Staat kann als bürgerlicher Staat die Armut nur verwalten, nicht aber beseitigen. Solange er bürgerlicher Staat ist, beruht er – nach Marx – auf dem Widerspruch zwischen der privaten Wirtschaft und ihrer eigenen Logik und den allgemeinen Interessen des Staates.¹³ Marx' Ziel ist es allerdings nicht, dass der Staat als totalitärer Staat in alle Bereiche der Gesellschaft eingreift, sondern dass der Staat, der abgesonderte Organismus der Regierungsmaschine,¹⁴ sich wieder in die Gesellschaft auflöst.

Die gegenseitige Durchdringung von kapitalistischer Produktionsweise und bürgerlichem Recht

Die marxsche Kritik an der Gleichbehandlung des Ungleicheren vermag jedoch noch nicht zu zeigen, wie das Recht als soziale Form, das heißt als Art und Weise, in der sich die Individuen zueinander verhalten, mit der spezifisch kapitalistischen Form von Ausbeutung zusammenhängt. Für eine Erklärung dieser Zusammenhänge liefert Marx in seinen Schriften zur *Kritik der politischen Ökonomie* Ansatzpunkte.

Nachdem sich Marx in den 1850er und 60er Jahren intensiv mit der ökonomischen Analyse der kapitalistischen Produktionsweise beschäftigt, veröffentlicht er 1867 den ersten Band von *Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie*.¹⁵ Kurz vor der Veröffentlichung schreibt er selbstbewusst an einen Freund, dass dieses Buch wohl das »furchtbarste Missile« darstelle, das den Bürgern bisher an den Kopf geschleudert wurde.¹⁶ In seinem mehrbändigen Werk kritisiert Marx die Prämissen und Grundbegriffe der Politischen Ökonomie seiner Zeit und zugleich die kapitalistische Produktionsweise als solche. Dies hat auch Konsequenzen für eine Theorie des Rechts. Seine Kritik der politischen

Ökonomie enthält Implikationen, die rechtstheoretische Folgerungen nach sich ziehen, die von den damaligen und teilweise auch bis heute gängigen Ansätzen erheblich abweichen. Zwar muss an dieser Stelle klargestellt werden, dass Marx keine zusammenhängende Rechtstheorie verfasst hat. Auch hat er den ursprünglich im Rahmen von sechs geplanten Büchern vorgesehenen Band *Vom Staat* nicht geschrieben. Dennoch können aus dem Stellenwert, den das Recht und auch der Staat im Rahmen der Vorstudie zum *Kapital*, den *Grundrissen der Kritik der politischen Ökonomie* und dem Hauptwerk selbst einnimmt, interessante und wichtige rechtstheoretische Überlegungen gewonnen werden. Sie erlauben insbesondere, das Recht nicht nur als »blind« für soziale Realitäten und Ungleichheiten zu geißeln, sondern seine Rolle bei der Konstituierung dieser Realitäten selbst zu erfassen. Mit der Kritik der politischen Ökonomie fügt Marx dem bisher bespielten Raum emanzipatorischer Problematisierungen von Recht und Staat ein theoretisches Feld hinzu, das erst im 20. Jahrhundert durch Autoren wie Eugen Paschukanis oder Louis Althusser erneut betreten werden wird.

Marx widerspricht der gängigen Vorstellung, die Gesellschaft solle einem »Wesen des Menschen« gemäß gestaltet werden. Für ihn existiert ein solches übergeschichtliches Wesen nicht. Die Gesellschaft wird auch nicht als Summe aus einzelnen »natürlichen« Individuen vorgestellt. Stattdessen richtet sich seine Theorie auf ein anderes: die jeweils historisch spezifischen gesellschaftlichen Verhältnisse. Die »Gesellschaft besteht nicht aus Individuen, sondern drückt die Summe der Beziehungen, Verhältnisse aus, worin diese Individuen zueinander stehn.«¹⁷ Die spezifische Verfasstheit der gesellschaftlichen Verhältnisse bildet folglich den Rahmen, innerhalb dessen die Menschen ihr Bewusstsein ausbilden, handeln und sich eine ganz bestimmte Handlungsrationalität entwickelt, die allgemein als vernünftig gilt. Die Menschen sind daher nicht von bestimmten ahistorischen Ideen gelenkt, sondern von ihrem Denken, insofern es Teil der existierenden sozialen Praxis ist.

Eine Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse hat demnach auch die Veränderung des Bewusstseins und der entsprechenden sozialen Praxis zur Folge. Da Marx die Geschichte der Menschheit als Abfolge von Veränderungen dieser Verhältnisse begreift, verneint er eine Kontinuität des Rechts vom antiken Rom bis zur Gegenwart. Das Recht ist in den unterschiedlichen Gesellschaften ein ganz Verschiedenes. Auch im antiken Rom gab es ein Recht. Doch das bedeutet nicht, dass das Recht des alten Roms auf gleiche Weise funktionierte wie das heutige bürgerliche Recht. Die Analyse muss sich dem jeweiligen historisch-spezifischen Rahmen einer Gesellschaftsformation zuwenden. Erst, wenn dieser herausgearbeitet ist, kann die Form und Funktion von Gerechtigkeits- und Moralpraxen in der untersuchten Produktionsweise

ermittelt werden. Für Marx ist es klar, dass aus den materiellen Lebensverhältnissen – in der bürgerlichen Gesellschaft wesentlich aus der kapitalistischen Ökonomie – erklärt werden muss, warum menschliche Verhältnisse in der heutigen Welt zu vertraglichen Rechtsverhältnissen werden. Die Aufgabe der Rechtskritik nach Marx ist es also, den spezifischen Zusammenhang von ökonomischen und rechtlichen Verhältnissen in der jeweiligen Gesellschaft zu ermitteln. In seiner Kritik der politischen Ökonomie skizziert Marx diesen inneren Zusammenhang, der Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft umfassend als vereinzelte egoistische Monaden setzt, die am Markt miteinander agieren.

Alle Gesellschaften sind in irgendeiner Form über Arbeit vermittelt. Marx bemerkt dazu in einem Brief an Kugelman 1868: »Dass jede Nation verrecken würde, die, ich will nicht sagen für ein Jahr, sondern für ein paar Wochen die Arbeit einstellte, weiß jedes Kind.«¹⁸ Die kapitalistische Gesellschaft zeichnet sich nun dadurch aus, dass die Arbeit von den Produktionsmitteln, die sie zur Reproduktion der gesellschaftlichen Lebensbedingungen benötigt, getrennt ist. Produktionsmittel und Arbeit werden durch private Akteure zusammengeführt, die sich das Produkt der Arbeit aneignen. Diese beständige Aneignung der Arbeit durch das Kapital erscheint auf der Ebene der konkreten Menschen als das Verhältnis von Eigentümer_innen an Produktionsmitteln und Nichteigentümer_innen – Lohnabhängigen. Ziel der kapitalistischen Produktion ist allerdings nicht die Befriedigung bestimmter Bedürfnisse, sondern die Profitmaximierung. Der Mehrwert, der sich hinter dem Profit verbirgt, wird von den Arbeitskräften produziert. Der Wert einer jeden Ware bestimmt sich danach, wie viel gesellschaftlich durchschnittliche Arbeitszeit nötig ist, um die Ware zu produzieren. Profit entsteht dadurch, dass die Beschäftigten mehr produzieren, als sie durch ihren Lohn konsumieren können. Dies bezeichnet Marx als Ausbeutung. Diese Ausbeutung in der Produktion beruht darauf, dass die Proletarier_innen mit den Eigentümer_innen der Produktionsmittel Verträge über den zeitweisen Verkauf ihrer Arbeitskraft schließen. Dies tun sie als formal Freie und Gleiche. Die Lohnabhängigen werden von den Unternehmer_innen nicht gezwungen, die Arbeit anzunehmen. Sie müssen vielmehr nach Arbeit suchen, da sie sonst ihre Miete, Versicherungen, das Feierabendbier, die Lebensmittel und die Erziehung der Kinder nicht finanzieren könnten. Es ist diese Abwesenheit von jedem äußeren – d.h. nicht-ökonomischen oder politischen – Zwang, die die formelle Freiheit der Individuen im Kapitalismus ausmacht. Das Verhältnis von Ausbeutenden und Ausgebeuteten, die Herrschaft über fremde Arbeit, nimmt im Kapitalismus die Form eines Vertragsverhältnisses an, das durch zwei formell gleiche Rechtssubjekte eingegangen wird. Oder in Marx' Worten: »Dies Rechtsverhältnis, dessen Form der Vertrag ist, ob nun

legal entwickelt oder nicht, ist ein Willensverhältnis, worin sich das ökonomische Verhältnis widerspiegelt. Der Inhalt dieses Rechts- oder Willensverhältnisses ist durch das ökonomische Verhältnis selbst gegeben.«¹⁹

Für Marx unterschieden sich die Menschen jedoch praktisch als TeilnehmerInnen an der Wirtschaft. Hinter dem Willensverhältnis zwischen Lohnabhängigen und ›Arbeitgeber_innen‹, das sich im Arbeitsvertrag ausdrückt, steht jedoch eine fundamental unterschiedliche Ausgangslage. Auf der einen Seite diejenigen, die mit ihrem Geld die Macht haben, gesellschaftliche Arbeit zu kommandieren, auf der anderen Seite diejenigen, die am Markt sich selbst verkaufen müssen. Die Freiheit der einen ist die Freiheit der Beherrschung der Arbeit. Die Freiheit der anderen besteht darin, entweder ohne Einkommen prekär ihr Leben zu fristen oder sich als Lohnabhängige zu verdingen. Damit gehören die Beschäftigten dem Kapital auch schon längst, bevor sie ihre Arbeitskraft schließlich verkaufen können.²⁰ Dass die für das »System der Lohnarbeit notwendige Disziplin« in die Körper der Arbeiter_innen eingeschrieben wird, skizziert Marx im 24. Kapitel des 1. Bandes des *Kapitals*,²¹ und Autoren wie Michel Foucault werden im 20. Jahrhundert an diese Überlegungen anknüpfen.

Die Arbeitsprodukte werden im Kapitalismus als Waren getauscht und nicht einfach nach den Bedürfnissen der Menschen verteilt. Dieser Warentausch ist der ökonomische Inhalt eines großen Anteils der Vertragsverhältnisse, die zwischen den Menschen in kapitalistischen Gesellschaften geschlossen werden. Dazu zählen Arbeitsverträge, Mietverträge, alle Arten von Kauf und Verkauf etc. Ob man Unternehmer_in ist oder einfache_r Beschäftigte_r: Am Markt sind alle Menschen abstrakte Rechtssubjekte und verfügen über ihr Eigentum. Arbeitssuchende verfügen über ihre Arbeitskraft, Unternehmer_innen über Geld, Immobilienbesitzer_innen über das Dach über dem Kopf etc. Dass das Eigentum der Einen auf der Ausbeutung der Arbeitskraft der Anderen beruht, verschwindet hinter der juristischen Kategorie des Privateigentums, die es natürlich und gerecht erscheinen lässt, dass derjenige, der Produktionsmittel und Arbeitskraft einkauft, auch die Früchte dieses Prozesses erhält. Die Freiheit der Individuen, durch niemanden zu einem Tun gezwungen werden zu können, die Gleichheit der Individuen untereinander, die in ihren Austauschbeziehungen äquivalente Werte aufeinander beziehen, und das individuelle Bedürfnis als Antrieb aller gesellschaftlichen Beziehungen werden von Marx als Ausdruck (und nicht als Ausgangspunkt) des Kapitalverhältnisses erfasst.²² Die Grundkategorien des Rechtssubjekts (Freiheit, Gleichheit, Interesse), auf denen alle bisherigen und die auf Marx folgenden Rechtstheorien mehr oder weniger explizit beruhen, werden problematisiert und erstmals in ihrem historisch spezifischen Zusammenhang erklärt.

Recht und die nach-kapitalistische Gesellschaft

Dass der Staat als allgemeine abgesonderte politische Macht all seine Bürger_innen als gleiche Eigentümer_innen behandeln kann, hat seine Grundlage also darin, dass die Menschen in der kapitalistischen Wirtschaft – trotz ihrer immensen sozialen Unterschiede und Klassenpositionen – am Markt als gleiche Privateigentümer_innen auftreten. Der Staat behandelt – insofern er nicht korrupt ist, sondern seinem bürgerlichen Ideal entspricht – alle Privateigentümer_innen als gleiche und freie Rechtssubjekte. Hinter den gleichen Rechten, die der Staat für alle seine Staatsbürger_innen gewährt, steht für Marx jedoch ihre fundamentale soziale Ungleichheit und die Herrschaft des Kapitals über die Arbeit.

Was die Überwindung dieser Herrschaftsverhältnisse für Marx genau bedeutet, lässt sich lediglich aus einigen Bemerkungen wie denjenigen zur Pariser Kommune von 1871 entnehmen. Hier diskutiert Marx die damalige Demokratisierung des Staates in Paris durch die arbeitende Bevölkerung und erhofft sich, dass die Kommune nun als »Hebel dienen [würde], um die ökonomischen Grundlagen umzustürzen«. ²³ Ob und wie das Recht in einer künftigen Gesellschaft noch eine Rolle spielen würde, bleibt in der an Marx anschließenden rechtstheoretischen Diskussion umstritten. Eines scheint allerdings klar: Wie auch immer die Überwindung kapitalistischer Verhältnisse aussehen mag, sie setzt langfristig ein Absterben des Rechts als bürgerliches Recht voraus. Dies stellt Marx in der *Kritik des Gothaer Programms* von 1875 heraus: Erst in der kommunistischen Gesellschaft »kann der enge bürgerliche Rechtshorizont ganz überschritten werden und die Gesellschaft auf ihre Fahne schreiben: Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen!« ²⁴

Anmerkungen

- 1 Karl Marx: Zur Kritik der Politischen Ökonomie. Vorwort. In: Marx-Engels-Werke. Band 13. Berlin 1972, S. 8.
- 2 Karl Marx: Debatten über das Holzdiebstahlggesetz. In: Marx-Engels-Werke. Band 1. Berlin 1956, S. 109-147.
- 3 Vgl. ebd., S. 115 ff.
- 4 Karl Marx: Zur Judenfrage. In: Marx-Engels-Werke. Band 1. Berlin 1956, S. 347-377.
- 5 Damals wurde der Citoyen nur männlich und besitzend gedacht. Frauen und Menschen, die nicht besitzend waren, wurden entweder gar nicht oder später durch ein ständisches Wahlrecht nur in geringerem Maße zu aktivem und passivem Wahlrecht zugelassen.
- 6 Marx: Zur Judenfrage. A.a.O., S. 364.
- 7 Ebd.
- 8 Vgl. ebd., S. 360.
- 9 Ebd., S. 370 – Herv.i.O.
- 10 § 903 BGB: »Befugnisse des Eigentümers. Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.«

- 11 Anatole France: Die rote Lilie. Roman. Deutsch von Franziska zu Reventlow. München 1919, S. 112.
- 12 Vgl. etwa die Randglossen gegen Ruge. Karl Marx: Kritische Randglossen. In: Marx-Engels-Werke. Band 1. Berlin 1956, S. 392–409.
- 13 Vgl. ebd., S. 401.
- 14 Vgl. Karl Marx: Kritik des Gothaer Programms. In: Marx-Engels-Werke. Band 19. Berlin 1987, S. 29.
- 15 Karl Marx: Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. Erster Band. Buch I: Der Produktionsprozeß des Kapitals. Berlin 1973.
- 16 Vgl. Karl Marx: Marx an Johann Philipp Becker in Genf. In: Marx-Engels-Werke. Band 31. Berlin 1965, S. 541.
- 17 Vgl. Karl Marx: Grundrisse der Kritik der Politischen Ökonomie. In: Marx-Engels-Werke. Band 42. Berlin 1983, S. 189.
- 18 Karl Marx: Marx an Ludwig Kugelmann in Hannover. In: Marx-Engels-Werke. Band 32. Berlin 1965, S. 552.
- 19 Marx: Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. Erster Band. A.a.O., S. 99.
- 20 Vgl. ebd., S. 603.
- 21 Vgl. ebd., S. 765.
- 22 Vgl. ebd., S. 189 f.
- 23 Karl Marx: Der Bürgerkrieg in Frankreich. In: Marx-Engels-Werke. Band 17. Berlin 1973, S. 342.
- 24 Marx: Kritik des Gothaer Programms. A.a.O., S. 21.